

Information für Eltern

Beachten Sie folgende Punkte

- Der Babysitter sollte grundsätzlich nur gesunde Kinder im Alter ab 3 Monaten hüten.
- Der Babysitter sollte nicht mehr als drei Kinder hüten.
- Sind die Kinder wach, darf der Einsatz nicht länger als 3 Stunden dauern.
- Die Familie sorgt dafür, dass der Babysitter bei Dunkelheit sicher nach Hause kommt.
- Laden Sie den Babysitter vor dem ersten Einsatz, wenn möglich, zu sich ein, um sich gegenseitig kennenzulernen.
- Besprechen Sie mit dem Babysitter, was Sie von ihm erwarten, was er zu tun hat, wenn die Kinder wach sind und wie er die Zeit verbringt, wenn die Kinder im Bett sind (TV, Hausaufgaben, etc.). Weitere Aufgaben wie Haushalt (Geschirrspüler ausräumen, Staubsaugen, etc.) darf der Babysitter nicht übernehmen.

Orientieren Sie den Babysitter über folgendes:

- Wann Sie zurück sind, und halten sich daran
- Ihre Handynummern
- Telefonnummer von Nachbarn, Verwandten, Hausarzt
- Aufenthaltsort der Hausapotheke und Sicherungskasten
- Wo die Windeln, Toilettenartikel etc. sind
- Wo Nuggis, Kuscheltiere etc. zu finden sind
- Das Einschlafritual Ihrer Kinder
- Wo die Hausschlüssel sind
- Kleine Zwischenverpflegung für den Babysitter

Rechtliche Aspekte des Babysittings

Es besteht keine klare Regelung, ab welchem Alter als Babysitter gearbeitet werden darf. Gemäss ArG ist jedoch Jugendlichen unter 13 Jahren jegliche Form von Arbeit untersagt. Gestützt auf dieses Verbot gilt für uns in Niederbüren, dass das Mindestalter für Babysitter das vollendete 13. Lebensjahr ist.

Haftpflicht- und Unfallversicherung

Beim Babysitten handelt es sich in der Regel rechtlich um ein Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff. OR. Im Rahmen dieses Vertrages **haftet der Babysitter** für die sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Entsteht ein Schaden, so muss der Babysitter grundsätzlich für den Schaden aufkommen, wenn er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

Babysitter sind in der Regel minderjährig. Nach Art. 12 ff. ZGB ist eine Person grundsätzlich nur handlungsfähig, wenn sie mündig und urteilsfähig ist. Allerdings können sich unmündige, urteilsfähige Personen mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters – in Ausnahmefällen sogar ohne Zustimmung der Eltern – verpflichten. In diesem brauchen die Babysittenden bzw. deren Eltern eine Haftpflichtversicherung.

In welchen Fällen braucht es eine Unfallversicherung?

- Babysitterinnen und Babysitter zwischen 18 und 25 Jahren bei einem Verdienst von 750 Franken pro Jahr/Familie: Unfallversicherung nicht obligatorisch
- Babysitterinnen und Babysitter ab 25 Jahren: Unfallversicherung obligatorisch

Sozialbeiträge (AHV/IV/EO/ALV):

- Babysitterinnen und Babysitter zwischen 13 und 18 Jahren: keine Beiträge
- Babysitterinnen und Babysitter zwischen 18 und 25 Jahren bei einem Verdienst von 750 Franken pro Jahr/Familie: keine Beiträge
- Erwerbstätige Babysitterinnen und Babysitter ab 18 Jahren bei einem Verdienst von über 750 Franken pro Jahr/Familie: Beitragspflichtig (nicht erwerbstätige Babysitter ab 21 Jahren beitragspflichtig)

Entschädigung der Babysitter

Die Babysitter sollten gleich **nach Ihrem Einsatz** bezahlt werden. Eine Liste mit Richtpreisen finden Sie auf der folgenden Seite.

Freundliche Grüsse

Sarah Grubenmann

Babysitter-Vermittlung Niederbüren

Entschädigung der Babysitter (Richtpreise)

Entschädigungstarife pro Stunde

(08.00 – 24.00 Uhr) Die Jugendlichen werden abgestuft nach Alter entschädigt:

13 bis 15 Jahre Fr. 8.00 – 10.00

16 bis 25 Jahre Fr. 11.00 – 18.00

Erwachsene Abstufung nach Ausbildung und Erfahrung: Fr. 22.00 – Fr. 30.00 (brutto)

Die Tarife gelten jeweils für die Betreuung eines Kindes. Für jedes weitere zu betreuende Kind sollten folgende Zuschläge bezahlt werden:

13-18 Jahre Fr. 2.00

19 Jahre Fr. 3.00

Übernachtungspauschalen

(24.00 – 08.00 Uhr)

Übernachtet die Person, die die Kinder hütet, vor Ort, empfiehlt das SRK eine Pauschale von mindestens Fr. 50.00. Entstehen Fahrkosten, werden diese von den Eltern der zu hütenden Kindern übernommen.